

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 903/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Perla M [REDACTED] geb. P [REDACTED].
[REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

176

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

176

- 3 -

Versteifung des linken Knöchels) sind mit Sicherheit nicht verfolgungsbedingt. Ein Zusammenhang der 1970 erstmals bescheinigten Angstneurose mit der Verfolgung liegt mangels Brückensymptomen außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Hierbei hat der Berufungsrichter die im Behördenverfahren erhobenen Gutachten ausländischer Vertrauensärzte, die Stellungnahme des beratenden Arztes der Entschädigungsbehörde sowie Krankenblätter des B- -Hospitals in N- Y- aus dem Jahre 1949 verwertet und sich mit den von der Klägerin vorgelegten Bescheinigungen behandelnder Ärzte auseinandergesetzt. Von weiterer Beweishebung hat er abgesehen.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegen. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstenden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Grund auf. Sie greift die Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung im Berufungsurteil an; das ist unzulässig. Der Einwand, die Aufklärungspflicht (§§ 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 206 ZPO) sei verletzt, richtet sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Er rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision; auf BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Mai

Menkel